



Neues Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

sorgt für zusätzliches Haftungsrisiko

Am 11. Juni 2021 wurde das „Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten“ (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – LkSG) in dritter Lesung im Bundestag verabschiedet. Am 25. Juni 2021 hat der Bundesrat per Beschluss zugestimmt, das Gesetz wurde am 22. Juli 2021 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Das neue Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz birgt erhebliche Risiken für Unternehmen mit internationalen Lieferketten, die in der Praxis gegebenenfalls natürlich auch das Qualitätsmanagement betreffen werden. Bei nachgewiesenen Verstößen gegen das LkSG können gegen die Unternehmen Bußgelder verhängt werden; außerdem droht ggf. ein bis zu drei Jahre langer Ausschluss von öffentlichen Ausschreibungen.

Die Lieferkette bezieht sich nach § 2 Absatz 5 LkSG auf alle Produkte und Dienstleistungen (!) eines Unternehmens. Sie umfasst alle Schritte im In- und Ausland, die zur Herstellung der Produkte und zur Erbringung der Dienst-

leistungen erforderlich sind, angefangen von der Gewinnung der Rohstoffe bis zur Lieferung an den Endkunden. Konkret erfasst werden das Handeln eines Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich sowie das Handeln eines unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferers.

Verstöße gegen das LkSG könnten darüber hinaus auch als rechtliche Basis für Schadenersatzklagen privater ausländischer Betroffener vor deutschen Gerichten dienen. Voraussetzung dafür wäre, dass die übrigen Anforderungen für die Geltendmachung eines deliktischen Schadenersatzanspruches erfüllt sind. Hier zunächst der entscheidende Paragraf des neuen LkSG, der die Sorgfaltspflichten definiert:

§ 3 Sorgfaltspflichten

(1) Unternehmen sind dazu verpflichtet, in ihren Lieferketten die in diesem Abschnitt festgelegten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten in angemessener Weise zu beachten mit dem Ziel, menschenrechtlichen

oder umweltbezogenen Risiken vorzubeugen oder sie zu minimieren oder die Verletzung menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten zu beenden. Die Sorgfaltspflichten enthalten:

1. die Einrichtung eines Risikomanagements (§ 4 Absatz 1),
2. die Festlegung einer betriebsinternen Zuständigkeit (§ 4 Absatz 3),
3. die Durchführung regelmäßiger Risikoanalysen (§ 5),
4. die Abgabe einer Grundsatzerklärung (§ 6 Absatz 2),
5. die Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich (§ 6 Absatz 1 und 3) und gegenüber unmittelbaren Zulieferern (§ 6 Absatz 4),
6. das Ergreifen von Abhilfemaßnahmen (§ 7 Absätze 1 bis 3),
7. die Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens (§ 8),
8. die Umsetzung von Sorgfaltspflichten in Bezug auf Risiken bei mittelbaren Zulieferern (§ 9) und
9. die Dokumentation (§ 10 Absatz 1) und die Berichterstattung (§ 10 Absatz 2).

(2) Die angemessene Weise eines Handelns, das den Sorgfaltspflichten genügt, bestimmt sich nach

1. Art und Umfang der Geschäftstätigkeit des Unternehmens,
2. dem Einflussvermögen des Unternehmens auf den unmittelbaren Verursacher eines menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risikos oder der Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht,
3. der typischerweise zu erwartenden Schwere der Verletzung, der Umkehrbarkeit der Verletzung und der Wahrscheinlichkeit der Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht sowie
4. nach der Art des Verursachungsbeitrages des Unternehmens zu dem menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiko oder zu der Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht.

Stufenplan für mittlere und größere Unternehmen

Mit dem LkSG werden ausdrücklich verbindliche menschenrechtliche und ökologische Sorgfaltspflichten in Lieferketten für bestimmte Unternehmensgrößen eingeführt. Der Anwendungsbereich des Gesetzes umfasst ab 1. Januar 2023 zunächst Organisationen mit 3.000 oder mehr Mit-

arbeitern und gilt ab 2024 dann auch für Unternehmen mit mindestens 1.000 Mitarbeitern. Betroffen sind übrigens auch ausländische Unternehmen, wenn diese die genannte Anzahl von Mitarbeitern in einer Niederlassung auf deutschem Boden beschäftigen.

Relevanz für kleinere Unternehmen

Obwohl nicht unmittelbar als Adressaten genannt, sind natürlich auch kleinere Unternehmen – sofern sie im Rahmen der Lieferkette als Zulieferer für Unternehmen mit mehr als 1.000 Beschäftigten tätig werden – vom LkSG bzw. von dessen Anforderungen mittelbar betroffen. Die vom Lieferkettengesetz konkret adressierten Unternehmen sind nämlich verpflichtet, bei ihren direkten Zulieferern die entsprechenden Risiken zu ermitteln. Für identifizierte Risiken und bei substantiiertem Kenntnis müssen die vom LkSG betroffenen Unternehmen laut Gesetz Gegenmaßnahmen ergreifen.

Deliktrechtliches Haftungsrisiko möglich

Obwohl ein eigenständiger Haftungstatbestand, der noch im ersten Gesetzentwurf des LkSG vorhanden war, im parlamentarischen Verfahren entfernt wurde, besteht nach Ansicht von Experten weiterhin das Risiko einer deliktischen Haftung für Unternehmen. Die im Bundesgesetzblatt veröffentlichte und damit geltende Gesetzesfassung hat diesbezüglich einen ursprünglich nicht vorhandenen § 3 Absatz 3 erhalten.

§ 3 Absatz 3 LkSG

Eine Verletzung der Pflichten aus diesem Gesetz begründet keine zivilrechtliche Haftung. Eine unabhängig von diesem Gesetz begründete zivilrechtliche Haftung bleibt unberührt. In der Gesetzesbegründung wird dazu erklärt, dass die zum Zwecke einer Verbesserung der Menschenrechtslage in internationalen Lieferketten vorgesehenen neuen Sorgfaltspflichten nur im Verwaltungsverfahren und mit Mitteln des Ordnungswidrigkeitsrechts durchgesetzt und sanktioniert werden sollen. Trotzdem wird in Fachkreisen die Auffassung vertreten, dass weiterhin Klagen auf Schadensersatz auf der Grundlage geltenden Rechts, beispielsweise nach § 823 Absatz 1 BGB, zulässig sind, sofern nach internationalem Privatrecht deutsches Recht anwendbar ist. Mögliche Verschärfungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes könnten darüber hinaus noch durch eine aktu-



Akademie

ell diskutierte europäische Richtlinie zur Sorgfaltspflicht und Rechenschaftspflicht von Unternehmen kommen. Die EU-Kommission prüft gerade mögliche Auswirkungen einer solchen Regelung auf die Unternehmen. Außerdem sieht der Richtlinienentwurf des Rechtsausschusses des Europäischen Parlaments vor, dass die Mitgliedsstaaten für eine international zwingende Regelung eines dann an die Richtlinie anzupassenden nationalen Gesetzes zu sorgen haben. Unabhängig von der deliktsrechtlichen Diskussion ist Organisationen und ihrem Qualitätsmanagement unbedingt anzuraten, die Anforderungen des neuen Gesetzes bezüglich der menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten einzuhalten, da erhebliche Sanktionen die Folge sein können. So drohen unter bestimmten Umständen ein Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge und ein Zwangsgeld im Verwaltungszwangsverfahren des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) von bis zu 50.000 EUR.

Dazu kommt noch die Bußgeldhöhe von bis zu 800.000 EUR bei nachgewiesenen Verstößen gegen das LkSG, bei Unternehmen mit einem Jahresumsatz von mehr als 400 Mio. EUR (weltweit) sogar bis zu 2 % dieses Jahresumsatzes.

Diese Maßnahmen sollten betroffene Unternehmen vorbereiten

Aufgrund der Vorgaben sollten größere und mittlere Unternehmen bzw. deren Qualitätsverantwortliche die Umsetzung des LkSG jetzt schon vorbereiten, da der Zeitraum bis zum Inkrafttreten der ersten Schwelle (Organisationen mit mehr als 3.000 Beschäftigten) zum Jahresbeginn 2023 nicht allzu lang ist:

- Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte erstellen
- Verfahren zur Ermittlung nachteiliger Auswirkungen auf die Menschenrechte vorbereiten (Risikoanalyse)
- Maßnahmen zur Abwendung potenziell negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte ermitteln und festlegen (Risikomanagement)
- Internes Beschwerdeverfahren konzipieren und einrichten
- Dokumentationsverfahren und Berichterstattung regeln